

SATZUNG

der Landes-Arbeitsgemeinschaft
für kardiologische Prävention und Rehabilitation
in Niedersachsen e. V.

Stand: 21. November 2015
Registergericht: Göttingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landes-Arbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Niedersachsen"; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Niedersachsen.
- (3) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Prävention von Herz-Kreislaufkrankheiten und die ambulante rehabilitative Betreuung Herzkranker in Form Beratung und Unterstützung ambulanter Herzgruppen im Lande Niedersachsen, z. B. durch die Gewinnung von Ärzten und Therapeuten für diese Gruppen und deren Aus- und Weiterbildung.
- b. Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Institutionen, die mit der Prävention und Rehabilitation von Herzkranken befasst sind.

Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und den angeschlossenen Landesfachverbänden, den Trägern der Kranken- und Rentenversicherung sowie dem Landessportärztebund, der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsens.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Öffentlichen Gesundheitswesens oder der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Aufnahmeanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. a) durch Tod,
b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
c) durch Auflösung einer Personenvereinigung,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur damit begründet werden, dass das Mitglied
- a) sich mit der Erfüllung seiner dem Verein gegenüber vertraglich übernommen Verpflichtung schuldhaft länger als 3 Monate im Rückstand befindet,
 - b) den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (8) Mitglieder, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beiträge

- (1) Einzelmitglieder, Mitglieder des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen und des Niedersächsischen Turner-Bundes sind beitragsfrei.
- (2) Für andere Mitglieder legt der Vorstand der Landes-Arbeitsgemeinschaft die Höhe des Beitrages fest.
- (3) Der Jahresbeitrag wird fällig bis zum 30.6. eines jeden Jahres.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen,
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - d) alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal in zwei Jahren statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender oder zwei andere Vorstandsmitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten,
 - b) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (5) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten zu lassen; § 181 BGB findet keine Anwendung. Ein Vertreter darf mehrere Mitglieder vertreten. Der Vertreter hat dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter

eine schriftliche und unterzeichnete Vollmacht zu übergeben; eine Vollmacht ermächtigt nur zur Vertretung in einer einzigen Mitgliederversammlung.

- (7) Anträge von Mitgliedern, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden sich für die Zulassung des Antrages ausspricht.
- (8) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimm-Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zu einem Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der betreffenden Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus - dem 1. Vorsitzenden,
 - seinen 3 Stellvertretern,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,

Der Vorsitzende und einer der drei stellvertretenden Vorsitzenden müssen Ärzte sein.

Die anderen beiden Stellvertreter sind je einem Vertreter des Niedersächsischen Turner-Bundes (NTB) und des Behinderten Sportverbandes Niedersachsen (BSN)

vorbehalten. Der NTB und der BSN haben insoweit Vorschlagsrechte. Im Vorstand muss ein Reha-Kardiologe und ein Übungsleiter vertreten sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit läuft bis zu der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand sein Amt antritt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen ärztlichen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (4) Zur Entlastung der Vorstandes kann ein Geschäftsführer mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen werden. Er wird aufgrund einer Geschäftsordnung tätig, die der Vorstand erlässt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht aufgrund der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Abfassung der Jahresberichte,
 - b) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Vorschläge,
 - d) Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung,
 - e) ggf. Aufstellung eines Haushaltsplans.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein und legt im Zusammenwirken mit dem Sprecher des Beirates dessen Sitzungstermine und Besprechungspunkte fest.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat soll den Verein und den Vorstand in fachlicher Hinsicht beraten und unterstützen.

- (2) Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf unbestimmte Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen.
- (3) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit jeweils ein Vertreter der zuständigen Landesministerien, des Landessportbundes, des Behindertensportverbandes, der Kassenverbände in Niedersachsen, des Landessportärztebundes und weitere geeignete Persönlichkeiten angehören.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand nach Vorschlag durch die in Abs. 3 bezeichneten Behörden bzw. Verbände ernannt. Ihre Ernennung ist in der auf die Ernennung durch den Vorstand folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der im Zusammenwirken mit dem Vorstandsvorsitzenden die Beiratssitzungen vorbereitet und dazu einberuft. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein ärztlicher Stellvertreter führen den Vorsitz im Beirat. Stimmrecht haben sie nicht.

§ 9

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) In dem Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber getroffen werden, auf wen das Vermögen des Vereins übergehen soll. Das Vermögen darf nur einem als gemeinnützig anerkannten Träger mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe überwiesen werden.
- (4) Der Beschluss auf die Verwendung des Vermögens i.S.d. § 2 Abs. 3 darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

**Landes-Arbeitsgemeinschaft
für kardiologische Prävention und Rehabilitation
in Niedersachsen e.V.**

VORSTAND

Stand: 19.11.2011

Herr Dr. med. Th. Suermann, Göttingen
Facharzt für Innere Krankheiten; Vertreter d. Ärzte in aHg
Vorsitzender des Vorstandes

Herr Dr. med. S. Böhmen, Oldenburg
Reha-Zentrum Oldenburg
Ärztlicher Stellvertreter des Vorsitzenden

Herr Dr. med. Th. Linke, Melle
Vertreter des BSN
Stellvertreter des Vorsitzenden

Herr H.-W. Clausen, Weyhe-Sudweyhe
Herzgruppenbeauftragter des NTB
Stellvertreter des Vorsitzenden

Herr R. Schlierkamp
Schüchtermann-Klinik Bad Rothenfelde
Schriftführer

Herr T. Römer
ASC Göttingen
Schatzmeister

**Landes-Arbeitsgemeinschaft
für kardiologische Prävention und Rehabilitation
in Niedersachsen e.V.**

BEIRAT

Stand: 15.11.2003

N.N., Hannover
als Vertreter des Innenministeriums

Herr Norbert Engelhardt
als Vertreter des LSB

Herr Thorsten Dette
als Vertreter des IKK-Landesverbandes Niedersachsen

Herr Rolf Dieckmann, Göttingen
Vizepräsident des BSN

Herr Prof. Dr. med. Kanzow, Göttingen
Vertreter der Sportärzte

Frau Mayen, Hannover
Vertreterin der AOK-Landesdirektion Nds.

Frau Kohlbeck, Hannover
Vertreter des Nds. Sozialministeriums

Herr Eberhard Gramsch, Hannover
Vertreter der KV Niedersachsen

Herr Dr. med. Pommer, Oldenburg
Vertreter der ÄK Niedersachsen

Herr J. Rodewald, Laatzen
Vertreter der LVA Hannover

N.N., Monheim
als Vertreter der Fa. Schwarz-Pharma